



### Neue DÜV – 170 kg org. N/ha

Die Aufbringgrenze von 170 kg N aus organischer Herkunft je ha und Jahr gilt nach § 6 Abs. 4 der Düngeverordnung im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes. Einzubeziehen sind alle organischen Düngemittel, also auch Gärrest und Kompost. Sobald eine landwirtschaftliche Nutzung (auch z. B. Beweidung) stattfindet, ist die Fläche bei der Berechnung der N-Obergrenze einzubeziehen. Ist dies per Vertrag (z. B. bei Vertragsnaturschutz) ausgeschlossen und/oder findet keine landwirtschaftliche Nutzung statt, darf die Fläche somit nicht zum Flächendurchschnitt für die 170 kg-N Grenze herangezogen werden.

Von dieser Regelung sind die folgenden Programme betroffen:

- Brachen im Rahmen der Ökologischen Vorrangflächen
- Blühstreifen/-flächen
- VNS Brachen, jegliche Randstreifen

Die Regelung gilt ab dem Wirtschaftsjahr 17/18.

### Neue DÜV – Düngedarfsermittlung, Aufbringung von Festmist/Kompost, Sperrfristen

Die Dokumentation der Düngedarfsermittlung muss gemäß Düngeverordnung § 3 (2) vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen durchgeführt werden und ist somit für den Herbst 2017 mittlerweile für die meisten Flächen/Bewirtschaftungseinheiten erfolgt. **Die Ausbringung von Festmist von Huf- oder Klautieren sowie Kompost muss in der Düngedarfsermittlung für den Herbst 2017 nicht berücksichtigt werden!**

Ebenso gilt auf Grund hoher Anteile organisch gebundenen Stickstoffs hierfür **nicht die Mengengrenzung von 30 kg NH<sub>4</sub>-N bzw. 60 kg Gesamt-N je Hektar**. Die Ausbringmenge muss sich am Düngedarf orientieren. Orientierungswerte sind sinnvolle Stallmistgaben in einer Höhe von ca. 15 – 25 t/ha.

Die **N-Düngedarfsermittlung muss nicht durchgeführt werden, wenn alle** der folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- < 15 Hektar landwirtschaftliche Fläche (abzüglich Zierpflanzen, Baumschule etc.)
- < 2 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren
- < 750 kg Stickstoff jährlicher Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, kein Handel, Übernahme und Aufbringen von Wirtschaftsdüngern (einschließlich Gärreste), die außerhalb des Betriebes anfallen

**Sobald Wirtschaftsdünger von anderen Betrieben eingesetzt wird, besteht demnach die Pflicht zur Erstellung der Düngedarfsermittlung unabhängig von der eigenen Betriebsgröße!**

Zur Vereinfachung der Düngedarfsermittlung für 2018 wird seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen im Laufe der nächsten Wochen ein kostenfreies EDV-Programm zur Verfügung stehen, mit dem jeder Betriebsleiter die Dokumentationspflicht erfüllen kann. Formulare für die Düngedarfsermittlung sowie weitere Neuerungen und Informationen zum Thema „Neue Düngeverordnung“ finden Sie auf der ständig aktualisierten Internetseite der Landwirtschaftskammer unter „Neue Düngeverordnung in Kraft“. Siehe: <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/duengeverordnung/index.htm>

**Bitte beachten Sie zudem die neuen Sperrfristen:**

- für **Festmist** von Huf- oder Klautieren und Kompost **vom 15.12. - 15.01.**
- für **Ackerland** vom **01.10 - 31.01.**
- für **Grünland** **01.11 - 31.01.**

## **N-Min Proben im Frühjahr**

Die Düngeverordnung aber auch die Neuerung einiger Schutzgebietsverordnungen fordern von uns die Einbeziehung von N-Min Proben bis in 90 cm Tiefe. Das Gerät der Wasserkooperation hat bisher nur bis in 60 cm Tiefe beprobt. Es wird für das Frühjahr 2018 eine neue Lösung geben. Derzeit wird noch ausgelotet, ob sich ein neues Gerät lohnt oder ein externer Probenehmer beauftragt wird. In jedem Fall werden höhere Kosten auf die Wasserkooperation zukommen, deshalb wird das Programm der N-Min Proben überarbeitet. In einigen Bereichen fallen deshalb einige Flächen aus der Beprobung heraus (insbesondere Flächen die nicht im WSG liegen). In anderen wiederum wird das Programm noch etwas erweitert (Stichprobenanzahl). Weiterhin werden die N-Min Flächen digitalisiert und kartiert, sodass ich in jedem Fall eine Einverständniserklärung zur Flächenverzeichnisnutzung und gleichzeitig eine eindeutige Schlagzuordnung mit DENWLI-Nr. von Ihnen benötige.

**Ich werde deshalb in den kommenden Wochen auf den ein oder anderen von Ihnen diesbezüglich zukommen!**

## **Antrag Dieselrückvergütung 2016**

Der Antrag auf Dieselrückvergütung ist bis zum 30.09. beim Zoll zu stellen. Für den Antrag auf Steuerrückvergütung sind entweder das Formular 1140 (wie bisher) oder 1142 (Kurzform) zu verwenden. Zusätzlich ist das Formular 1139 zuzufügen. Die Unterlagen finden Sie unter: [www.zoll.de](http://www.zoll.de)

## **Schneckenbekämpfung**

Bisher war der Schneckendruck selbst in der Maßnahme „Raps aufwachsen lassen“ relativ verhalten. Dennoch führen die feuchten Bodenbedingungen zu einer Begünstigung der Schnecken. In der Maßnahme „Raps aufwachsen lassen“ kann ein Mulchen ab 15. September erfolgen und sinnvolle Bekämpfungsmaßnahme sein. Nach der Aussaat von Winterungen sollten Sie in jedem Fall Probestreuerungen in der Fläche bzw. Köderstellen anlegen.

## **Sortenwahl**

Für die Planung der Sortenwahl zur Herbstaussaat von Getreide bietet die Landwirtschaftskammer NRW eine kostenfreie Sortenberatung im Internet. Das Programm ist ein Dialogsystem, mit dem der Nutzer nach geeigneten Sorten für verschiedene Einsatzbereiche suchen kann. Es können nur Sorten empfohlen werden, die in den Versuchen geprüft wurden. Zu den Sortenvorschlägen werden die Versuchsergebnisse der vergleichbaren Versuchs- oder Bodenregion, die Sorteneigenschaften und die Vermehrungsflächen in NRW angezeigt. Auf der Seite gibt es auch einen Link zu den kompletten Versuchsergebnissen. [www.sortenberatung.de](http://www.sortenberatung.de)

## **Antragsfrist endet am 30.09.2017**

Die Anträge für Maßnahmen im Priorisierungsgebiet (Wasserschutzzone 2) sind bisher noch nicht verschickt, da eine Rückmeldung aus dem Ministerium immer noch auf sich warten lässt. Der Antrag wird sich deshalb noch weiter verzögern, das Ende der Antragsfrist für Maßnahmen im Priorisierungsgebiet wird dementsprechend nach hinten verlegt werden.

**Der Grundantrag für Maßnahmen im Wasserschutzgebiet ist bis zum  
30.09.2017 zu stellen.  
(Bei Maßnahme „Raps aufwachsen lassen“ bis zum 15.09.)**

Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt!

## **Kontakt**

Kooperation Landwirtschaft / Wasserwirtschaft im Kreis Herford und dem Stadtgebiet Bielefeld

Ravensberger Straße 6, 32051 Herford, Tel. 05221/597732 o. 017629101106

E-Mail: [Johanna.Obermowe@lwk.nrw.de](mailto:Johanna.Obermowe@lwk.nrw.de)